

Prüfungsordnung für die Schwerpunktbereichsprüfung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Gemäß § 8 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes über die juristischen Staatsprüfungen und den juristischen Vorbereitungsdienst (ThürJAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 33) i. V. mit §§ 3 Abs.1, 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21.12.2006 (GVBl. S. 601) und der Thüringer Juristenausbildungs- und Prüfungsordnung (ThürJAPO) vom 24.2.2004 (GVBl. S. 217) erläßt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Prüfungsordnung für die Schwerpunktbereichsprüfung an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät. Der Rat der Rechtswissenschaftlichen Fakultät hat am 31.1.2007 die Prüfungsordnung beschlossen. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität hat am 15.05.2007 seine Zustimmung erteilt. Das Thüringer Kultusministerium hat mit Erlass vom 13.06.2007 die Prüfungsordnung genehmigt.

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Zweck der Schwerpunktbereichsprüfung

(1) Die Schwerpunktbereichsprüfung schließt das Studium der Schwerpunktbereiche ab. Sie dient dem Nachweis, dass die Studierenden in dem belegten Schwerpunktbereich vertiefte Fachkenntnisse erworben haben sowie in der Lage sind, nach den Regeln der Wissenschaft selbständig zu arbeiten.

(2) Das Verhältnis von Studium, staatlicher Pflichtfachprüfung und Schwerpunktbereichsprüfung ergibt sich aus dem Zweiten Abschnitt der ThürJAPO. Die Einzelheiten des Schwerpunktbereichsstudiums und der Schwerpunktbereichsprüfung ergeben sich aus dieser Ordnung und dem Studienplan.

§ 2

Prüfungsamt und Prüfungsausschuss

(1) Das Prüfungsamt ist für die Organisation und Durchführung der Schwerpunktbereichsprüfung verantwortlich und trifft die hierzu notwendigen Entscheidungen, soweit in dieser Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt ist. Dem Prüfungsamt ist ein Prüfungsausschuss für die Schwerpunktbereichsprüfung zugeordnet.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus sieben Professoren der Fakultät, einem wissenschaftlichen Mitarbeiter oder Assistenten und zwei studentischen Vertretern, die durch den Fakultätsrat für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden.

Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, welcher der Gruppe der Professoren angehört. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Scheidet ein Mitglied des Prüfungsausschusses vorzeitig aus dem Amte aus, so bestellt der Fakultätsrat einen Nachfolger.

§ 3 Prüfer

(1) Zum Prüfer können alle Hochschullehrer, Professoren im Ruhestand, Privatdozenten und Honorarprofessoren der Rechtswissenschaftlichen Fakultät, die an der Fakultät tätigen Lehrbeauftragten sowie die weiteren in § 48 Abs. 2 und Abs. 4 ThürHG genannten Personen bestellt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Als weitere Prüfer nach den §§ 15 Abs. 3 und 16 Abs. 7 sowie als sachkundige Beisitzer in der mündlichen Prüfung können auch wissenschaftliche Hilfskräfte bestellt werden, die mindestens die Erste Juristische Staatsprüfung/das Erste Juristische Staatsexamen erfolgreich absolviert haben.

(3) Die Bestellung zum Prüfer erfolgt durch das Prüfungsamt, soweit sich nicht aus den Bestimmungen dieser Ordnung etwas anderes ergibt. Sie kann aus wichtigem Grund widerrufen werden.

§ 4 Rechtsbehelfe

(1) Gegen Entscheidungen aufgrund dieser Ordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet das Prüfungsamt. Der Widerspruchsbescheid ergeht kostenpflichtig. In begründeten Härtefällen kann von der Kostenpflicht abgesehen werden.

(3) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die die Chancengleichheit erheblich beeinträchtigt haben, kann das Prüfungsamt auf Antrag eines Prüfungskandidaten oder von Amts wegen anordnen, dass von einzelnen oder von allen Prüfungskandidaten die Prüfung oder einzelne Teile davon zu wiederholen sind. Die Anordnung bedarf der Zustimmung durch den Prüfungsausschuss. Hinsichtlich des Antrages sowie der Anordnung von Amts wegen findet die Fristenregelung des § 9 Abs. 2 und Abs. 3 ThürJAPO entsprechende Anwendung.

2. Abschnitt Schwerpunktbereichsstudium

§ 5

Inhalt des Schwerpunktbereichsstudiums

(1) Die Schwerpunktbereiche dienen der Ergänzung und Vertiefung des Studiums. Es werden folgende Schwerpunktbereiche angeboten:

- Grundlagen des Rechts und der Rechtswissenschaft (SB 1),
- Deutsches und Europäisches Wirtschaftsrecht (SB 2),
- Deutsches und Europäisches Arbeits- und Sozialrecht (SB 3),
- Deutsches und Europäisches Öffentliches Recht (SB 4),
- Kriminalwissenschaften (SB 5),
- Internationales Recht (SB 6),
- Zivilrechtspflege und Vertragsgestaltung (SB 7).

(2) Die für den jeweiligen Schwerpunktbereich vorgesehenen Lehrveranstaltungen sind dem Studienplan zu entnehmen. Änderungen des Studienplanes bedürfen eines Beschlusses des Prüfungsausschusses und sind vom Fakultätsrat zu genehmigen.

(3) Das Schwerpunktbereichsstudium umfasst 16 SWS. Davon sind zwei Seminare (jeweils 2 SWS) zu belegen. In einem Seminar ist die wissenschaftliche Arbeit anzufertigen (§ 16 Abs. 1 Satz 2). Aus den nach Abs. 2 angebotenen Lehrveranstaltungen sind weitere Veranstaltungen von insgesamt 12 SWS zu besuchen.

(4) Die Studierenden können in dem gewählten Schwerpunktbereich aus den dort angebotenen Veranstaltungen frei wählen. Es können im Rahmen der 12 SWS gem. Abs. 3 Satz 4 auch Veranstaltungen aus anderen Schwerpunktbereichen oder Veranstaltungen aus den Schlüsselqualifikationen gewählt werden, sofern ein Bezug zum gewählten Schwerpunkt gegeben ist; ob dies der Fall ist, ist dem Studienplan zu entnehmen.

§ 6

Zulassungsvoraussetzung und Zulassungsverfahren

(1) Zum Schwerpunktbereichsstudium ist zuzulassen, wer als Studierender an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena immatrikuliert ist und die Zwischenprüfung erfolgreich abgelegt hat.

(2) Zwischenprüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Deutschen Richtergesetzes abgelegt wurden, sind anzuerkennen, wenn der Nachweis der Gleichwertigkeit (§ 12 Abs. 1 Satz 2) entsprechend der Zwischenprüfungsordnung der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der FSU Jena durch Vorlage eines Zeugnisses oder durch Einzelleistungsnachweise erbracht wurde.

(3) Die Zulassung bedarf eines beim Prüfungsamt einzureichenden Antrags. Dem Antrag sind beizufügen:

- der Nachweis über das Vorliegen der in Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen;
- die Benennung des gewählten Schwerpunktbereiches sowie eines Alternativ-Schwerpunktbereiches.

Der Antrag auf Zulassung zum Schwerpunktbereichsstudium und die Wahl des Schwerpunktbereichs ist in der Regel zum fünften Fachsemester zu stellen. Für das Wintersemester erfolgt die Antragstellung jeweils bis zum 1. September und zum Sommersemester bis zum 1. März des jeweiligen Jahres. Bei Unvollständigkeit des Antrages sind die fehlenden Angaben bis spätestens zum Vorlesungsbeginn des jeweiligen Semesters, in dem das Schwerpunktbereichsstudium aufgenommen werden soll, nachzureichen.

(4) Den Studierenden sollen die Schwerpunktbereiche nach Maßgabe ihrer Wahl vom Prüfungsamt zugeteilt werden. Es besteht jedoch kein Rechtsanspruch auf die Zuteilung zu einem gewählten Schwerpunktbereich.

(5) Wird die Zulassung zu einem Schwerpunktbereich von mehr als 25 % der Studierenden eines Anmeldedurchgangs im jeweiligen Semester beantragt, ist das Prüfungsamt berechtigt, eine Zulassungsbeschränkung auszusprechen. Die Auswahl erfolgt auf der Grundlage der Durchschnittsnote der Zwischenprüfungsleistungen. Bei gleichen Durchschnittsnoten entscheidet das Los. Nichtberücksichtigte Bewerber werden dem gewählten Alternativ-Schwerpunktbereich zugeteilt. Besteht auch für diesen eine Zulassungsbeschränkung, gelten Satz 2 und 3 dieses Absatzes entsprechend.

(6) Weist ein Zwischenprüfungszeugnis einer anderen Hochschule keine Noten aus und kann der Studierende den Nachweis über die einzelnen Zwischenprüfungsleistungen nicht erbringen, so wird für die Berechnung der Durchschnittsnote die für das erfolgreiche Bestehen der Zwischenprüfung nach der Zwischenprüfungsordnung der Fakultät erforderliche Mindestpunktzahl angesetzt.

(7) Für die nach § 5 Abs. 3 zu belegenden Seminare kann durch die vorherige Festlegung einer Teilnehmerzahl eine Zulassungskapazität festgelegt werden. Die Festlegung erfolgt durch den verantwortlichen Hochschullehrer in Abstimmung mit dem Prüfungsamt. Für die Auswahl gilt Abs. 5 entsprechend. Davon abweichend dürfen Studierende, die bei dem betreffenden Hochschullehrer bereits zuvor ein Seminar belegt haben, im Rahmen der vorhandenen Kapazität vorrangig zugelassen werden.

(8) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die nach Abs. 1 vorgeschriebenen Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder die Fristen nach Abs. 3 nicht eingehalten werden. Im Zulassungsverfahren ergeht über die Zulassung, die Nichtzulassung oder den Wechsel ein schriftlicher Bescheid. Eine ablehnende Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 7

Wechsel des Schwerpunktbereiches

(1) Der Schwerpunktbereich kann einmal gewechselt werden. Der Wechsel ist spätestens 4 Wochen nach Vorlesungsbeginn des jeweiligen Semesters schriftlich beim Prüfungsamt zu beantragen. Ein Wechsel in zulassungsbeschränkte Schwerpunktbereiche ist im laufenden Semester nicht möglich; ein solcher Wechsel kommt nur zu Beginn eines Semesters in Betracht und erfolgt im Verfahren gem. § 6 Abs. 5 und 6.

(2) Bereits erbrachte Prüfungsleistungen können auf Antrag anerkannt werden, wenn im Hinblick auf den neu gewählten Schwerpunktbereich die Voraussetzungen gem. § 5 Abs. 3 und 4 vorliegen.

3. Abschnitt

Schwerpunktbereichsprüfung

§ 8

Zeitpunkt der Prüfung

(1) An den Teilprüfungen der Schwerpunktbereichsprüfung ist so rechtzeitig teilzunehmen, dass die Schwerpunktbereichsprüfung bis zum Ende des neunten Fachsemesters abgeschlossen wird (Regelfrist). Die Regelfrist darf höchstens um vier Semester überschritten werden. Als Fachsemester gelten alle Semester, in denen der Studierende im Fach Rechtswissenschaft immatrikuliert war, ohne beurlaubt oder freigestellt gewesen zu sei. Für die Anrechnung gilt § 29 Abs. 1 S. 3 ThürJAPO entsprechend.

(2) Überschreitet der Studierende die Frist des Abs. 1 S. 2 aus von ihm zu vertretenden Gründen, gelten die nicht fristgerecht abgelegten Prüfungsleistungen im Rahmen der Schwerpunktbereichsprüfung als erstmals abgelegt und werden mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet. Ist der Studierende aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen gehindert, diese Frist einzuhalten, sind die Gründe unverzüglich schriftlich beim Prüfungsamt geltend und glaubhaft zu machen. Zum Nachweis der Krankheit ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Über die Anerkennung ergeht ein schriftlicher Bescheid. Eine ablehnende Entscheidung ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9

Freiversuch

Legt ein Kandidat nach ununterbrochenem Studium die Schwerpunktbereichsprüfung frühzeitig ab und besteht sie nicht, so gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die Prüfung ist frühzeitig abgelegt, wenn sie in der Regelfrist des § 8 Abs. 1 S. 1 erstmals vollständig abgelegt wurde. Eine mehrfache Inanspruchnahme dieser Möglichkeit ist ausgeschlossen. Satz 1

findet keine Anwendung, wenn die Schwerpunktbereichsprüfung wegen unlauteren Verhaltens des Prüfungskandidaten als nicht bestanden gilt.

§ 10

Versäumnis, Rücktritt, unlauteres Verhalten

(1) Eine Prüfungsleistung wird mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet, wenn der Prüfungskandidat einen Prüfungstermin, zu dem er angemeldet war, ohne wichtigen Grund versäumt oder wenn er nach Beginn einer angetretenen Prüfung ohne wichtigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgeschriebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Ein wichtiger Grund liegt nur vor, wenn der Prüfungskandidat nicht prüfungsfähig ist oder ihm das Erbringen der Prüfungsleistung nicht zumutbar ist. Wichtige Gründe sind dem Prüfungsamt unverzüglich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Krankheit ist durch ein amtsärztliches Attest, das die für die Beurteilung der Prüfungsfähigkeit erheblichen Befundtatsachen enthält, nachzuweisen. In offensichtlichen Fällen reicht die Vorlage eines ärztlichen Attestes aus. Ein wichtiger Grund besteht auch in der plötzlichen Krankheit eines Kindes, das durch den Prüfungskandidaten allein erzogen wird. Der Nachweis hat durch ein ärztliches Attest zu erfolgen.

(3) Im Fall des unlauteren Verhaltens des Prüfungskandidaten findet § 11 ThürJAPO entsprechende Anwendung.

§ 11

Hilfsmittel, Erleichterungen

(1) Erlaubte Hilfsmittel werden nach Vorgabe der Prüfer vom Prüfungsamt bekannt gegeben. Die Prüfungskandidaten sind für die Beschaffung der Hilfsmittel selbst verantwortlich.

(2) Im Falle einer Körperbehinderung oder einer nicht unerheblichen körperlichen, gesundheitlichen oder vergleichbaren Beeinträchtigung sind dem Prüfungskandidaten auf Antrag angemessene Erleichterungen, die der Wahrung der Chancengleichheit dienen, einzuräumen. Der Antrag ist mit dem Nachweis der Behinderung oder Beeinträchtigung regelmäßig spätestens 6 Wochen vor Beginn der schriftlichen Prüfungsleistung beim Prüfungsamt einzureichen.

§ 12

Anrechnung von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen, die in einem Schwerpunktbereichsstudium an einer anderen inländischen rechtswissenschaftlichen Fakultät erbracht wurden, werden auf Antrag anerkannt, wenn sie gleichwertig sind und durch selbständige Leistungsnachweise belegt werden. Gleichwertigkeit liegt vor, wenn die Prüfungsleistungen nach Inhalt, Umfang und Anforderung

rungen denjenigen dieser Ordnung entsprechen. Bei der Anerkennung von ausländischen Prüfungsleistungen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie die in Hochschulkooperationsvereinbarungen enthaltenen Festlegungen maßgeblich.

(2) Die Entscheidung über die Anerkennung trifft das Prüfungsamt nach vorheriger Beratung im Prüfungsausschuss.

§ 13

Prüfungsleistungen der Schwerpunktbereichsprüfung

(1) Die Schwerpunktbereichsprüfung umfasst folgende Prüfungsleistungen:

- zwei schriftliche Aufsichtsarbeiten (§ 15)
- eine wissenschaftliche Arbeit (16 Abs. 1) und
- eine mündliche Prüfungsleistung (§ 16 Abs. 9)

(2) Die Prüfungsleistungen können studienbegleitend, jedoch nicht vor Ablauf des fünften Studienhalbjahres, erbracht werden (§ 31 Abs. 3 S. 2 ThürJAPO).

§ 14

Zulassung zur Schwerpunktbereichsprüfung und Anmeldung zu den Prüfungsleistungen

(1) Die durch den Zulassungsbescheid zum Schwerpunktbereichsstudium bestätigte Zuweisung zu einem Schwerpunktbereich ist zugleich die Zulassung zur Schwerpunktbereichsprüfung.

(2) Für die Erbringung der einzelnen Prüfungsleistungen ist jeweils eine Anmeldung erforderlich.

§ 15

Schriftliche Aufsichtsarbeiten

(1) Die schriftlichen Aufsichtsarbeiten werden als Abschlussklausuren im jeweiligen Schwerpunktbereich im Rahmen der nach § 5 gewählten Veranstaltungen vom verantwortlichen Hochschullehrer angeboten. Gestattet ist die Teilnahme an bis zu drei schriftlichen Aufsichtsarbeiten aus verschiedenen Veranstaltungen; davon sind zwei Abschlussklausuren als schriftliche Prüfungsleistungen einzubringen.

(2) Die Bearbeitungszeit für eine Klausur beträgt 120 Minuten.

(3) Die Bewertung der schriftlichen Aufsichtsarbeiten erfolgt durch den verantwortlichen Hochschullehrer und einen weiteren Prüfer.

(4) Die Teilnahme an den schriftlichen Aufsichtsarbeiten setzt eine rechtzeitige Anmeldung voraus. Diese erfolgt unter Vorlage des Zulassungsbescheides (§ 14) durch Eintragung in eine beim Prüfungsamt ausliegende Liste. Die Anmeldefrist beginnt mit Bekanntgabe des Klausurtermins (Aushang) und beträgt 2 Wochen.

§ 16

Wissenschaftliche Arbeit und mündliche Prüfungsleistung

(1) Die wissenschaftliche Arbeit dient der Feststellung, dass der Prüfungskandidat in der Lage ist, ein vorgegebenes Thema aus dem Schwerpunktbereich nach wissenschaftlichen Kriterien innerhalb eines festgelegten Zeitraumes zu bearbeiten. Sie ist im Rahmen eines Seminars, das in dem gewählten Schwerpunktbereich stattfindet, anzufertigen.

(2) Der Prüfungskandidat hat sich zu dem Seminar, in dem er die wissenschaftliche Arbeit anfertigen möchte, anzumelden. Die Verfahrensweise und die Frist zur Anmeldung werden in geeigneter Form bekannt gemacht.

(3) Voraussetzung für die Ausgabe der wissenschaftlichen Arbeit ist, dass der Prüfungskandidat zuvor bereits an einem anderen Seminar teilgenommen und dort eine Seminararbeit bestanden hat. Diese Voraussetzung ist bei der Anmeldung zum Seminar (§ 16 Abs. 2) nachzuweisen.

(4) Das Thema der wissenschaftlichen Arbeit wird von dem das betreffende Seminar leitenden Hochschullehrer ausgegeben. Es kann nach Wahl des Aufgabenstellers eine theoretische Fragestellung oder eine praktische Fallkonstellation des gewählten Schwerpunktbereichs zum Gegenstand haben. Innerhalb einer Woche nach Ausgabe des Themas kann die Aufgabe durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Prüfungsamt zurückgegeben werden. Teilt der Prüfungskandidat dies fristgerecht mit, so gilt die Anmeldung zum Seminar als nicht erfolgt. In diesem Fall steht dem Prüfungskandidaten bei freier Betreuungskapazität offen, sich erneut zu dem bisherigen oder zu einem anderen Seminar im gewählten Schwerpunktbereich anzumelden. Abs. 2 und Abs. 4 Satz 1 und 2 gelten sinngemäß.

(5) Das Thema der wissenschaftlichen Arbeit darf nicht mit dem Thema einer bereits vorliegenden Seminararbeit des Prüfungskandidaten identisch sein. Die Bearbeitungszeit beträgt vier Wochen. Die Frist beginnt am Tag nach Ausgabe des Themas. Der Aufgabensteller teilt dem Prüfungsamt den Tag der Ausgabe mit. Die Arbeit ist innerhalb der Frist beim Prüfungsamt einzureichen; zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige, durch Poststempel nachgewiesene Einlieferung der Arbeit bei einem Postamt. Maßgeblich für die Fristwahrung ist ausschließlich die Einreichung in maschinenschriftlicher Form.

(6) Die wissenschaftliche Arbeit ist in schriftlicher Form geheftet und in elektronischer Form als Word-Dokument (auf Diskette oder CD) abzuliefern. Sie soll in der Regel 25 Seiten (ca. 62 750 Zeichen incl. Leerzeichen und Fußnoten) umfassen. Die üblichen Formalien für die Anfertigung wissenschaftlicher Arbeiten sind zu beachten.

Der Arbeit sind folgende Erklärungen beizufügen:

- die schriftliche Erklärung, dass die Arbeit eigenständig, nur unter Benutzung der ausgewiesenen Literatur und ohne fremde Hilfe angefertigt wurde (Eigenständigkeitserklärung)
- die vom Prüfungsamt vorgegebene Erklärung, dass bei der Erstellung der Arbeit die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis eingehalten wurden (Plagiatserklärung).

(7) Die wissenschaftliche Arbeit wird in der Regel von dem für das Seminar verantwortlichen Hochschullehrer sowie einem weiteren Prüfer gem. § 3 Abs. 1 und 2 begutachtet. Die Bestellung des weiteren Prüfers erfolgt durch das Prüfungsamt auf Vorschlag des verantwortlichen Hochschullehrers.

(8) Über das Ergebnis der wissenschaftlichen Arbeit sowie den Termin für die mündliche Prüfungsleistung (Verteidigung der wissenschaftlichen Arbeit) ist der Prüfungskandidat unverzüglich nach Abschluss der Begutachtung vom Prüfungsamt zu benachrichtigen.

(9) Die mündliche Prüfungsleistung besteht in der Verteidigung der wissenschaftlichen Arbeit (mündliches Referat und Diskussion). Sie ist zu protokollieren. Das Ergebnis der mündlichen Prüfungsleistung ist dem Prüfungsamt und dem Prüfungskandidaten bekannt zu geben.

§ 17

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Note jeder schriftlichen Prüfungsleistung ergibt sich aus dem rechnerischen Mittel der Einzelbewertungen. Weichen die Einzelnoten um mehr als 3 Punkte voneinander ab, so wird zum Zwecke der Angleichung beiden Prüfern Gelegenheit zu einer Neubewertung gegeben. Kommt eine Angleichung nicht zustande, so entscheidet ein vom Prüfungsamt zu bestellender Prüfer durch Stichentscheid.

(2) Die mündliche Prüfungsleistung wird von dem für das Seminar verantwortlichen Hochschullehrer (Prüfer) in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers bewertet.

(3) Für die Bewertungen gilt die Noten- und Punkteskala gemäß § 5 d Abs. 4 des Deutschen Richtergesetzes und der Verordnung über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung vom 3.12.1981 (BGBl. I S. 1243).

§ 18

Bildung der Prüfungsgesamtnote, Mitteilung der Prüfungsgesamtnote

(1) Die Prüfungsgesamtnote setzt sich zusammen:

1. zu 50 % aus den beiden schriftlichen Aufsichtsarbeiten (jede Aufsichtsarbeit zu 25 %)
2. zu 40 % aus der wissenschaftlichen Arbeit und
3. zu 10 % aus der mündlichen Prüfungsleistung (§ 16 Abs. 9)

(2) Die Prüfungsgesamtnote ist auf zwei Dezimalstellen zu errechnen, wobei eine sich ergebende dritte Dezimalstelle nicht berücksichtigt wird.

(3) Die Schwerpunktbereichsprüfung ist nicht bestanden, wenn die Durchschnittsnote der eingebrachten Aufsichtsarbeiten oder die Prüfungsgesamtnote schlechter als „ausreichend“ (weniger als 4,0 Punkte) ist.

(4) Das Prüfungsamt teilt nach Abschluss des Schwerpunktbereichsprüfungsverfahrens dem Justizprüfungsamt die Prüfungsgesamtnote unter Angabe des Schwerpunktbereiches schriftlich mit.

(5) Wer das Schwerpunktbereichsprüfungsverfahren abgeschlossen hat, erhält vom Prüfungsamt eine Mitteilung über die universitäre Prüfung mit der Bezeichnung des Schwerpunktbereiches, dem Nachweis der Einzelprüfungsleistungen sowie der Prüfungsgesamtnote nach Punktzahl und Notenstufe.

§ 19

Wiederholung der Prüfung

(1) Ist die Schwerpunktbereichsprüfung nicht bestanden, so kann die Prüfung einmal wiederholt werden.

(2) Die Wiederholung erstreckt sich auf die gesamten Prüfungsleistungen. Auf Antrag des Prüfungskandidaten werden bestandene Prüfungsleistungen angerechnet.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Wiederholungsprüfung muss innerhalb von zwölf Monaten nach Mitteilung der Prüfungsgesamtnote gestellt werden. Bei Versäumnis der Frist gilt die Schwerpunktbereichsprüfung als endgültig nicht bestanden, es sei denn, der Studierende hat die Gründe nicht zu vertreten. Ein Antrag gem. Abs. 2 Satz 2 muss gleichzeitig mit dem Antrag gem. Satz 1 gestellt werden.

§ 20

Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Prüfungsgesamtnote kann auf schriftlichen Antrag beim Prüfungsamt Einsicht in die Prüfungsunterlagen genommen werden. Bei Versäumung dieser Frist erlischt das Einsichtsrecht.

§ 21

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten unabhängig von ihrem grammatikalischen Geschlecht für Männer und Frauen gleichermaßen.

§ 22

Geltung und Übergangsvorschriften

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für Studierende, die sich erstmals im Semester des Inkrafttretens der Prüfungsordnung zum Schwerpunktbereichsstudium anmelden.

(2) Anträge auf Zulassung zum Schwerpunktbereichsstudium in den Schwerpunktbereichen 6 und 7, können frühestens ab dem Wintersemester 2007/2008 gestellt werden.

(3) Für Studierende, die sich bereits zum Schwerpunktbereichsstudium angemeldet haben, gilt grundsätzlich die bisherige Regelung. Sie können jedoch beantragen, dass die Schwerpunktbereichsprüfung nach der neuen Regelung abgelegt wird. Dies gilt auch für Studierende, die sich in einem laufenden Prüfungsverfahren befinden, solange noch nicht sämtliche, in der bisherigen Regelung vorgesehenen Prüfungsleistungen erbracht wurden. Bereits erbrachte Prüfungsleistungen werden auf Antrag anerkannt.

(4) Erklärungen der Studierenden gem. Abs. 3 Satz 2 und 4 sind gegenüber dem Prüfungsamt spätestens bis zum Ablauf des Semesters, in dem diese Prüfungsordnung in Kraft tritt, in schriftlicher Form abzugeben.

§ 23

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Die Studien- und Prüfungsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena folgenden Monats in Kraft.

(2) Die Schwerpunktbereichsprüfungsordnung vom 20. Juli 2004 (Verkündungsblatt der FSU 1/2005, S.7) tritt spätestens zum Sommersemester 2008 außer Kraft.